

VEREINBARUNG ÜBER DIE NUTZUNG DER TURNHALLE

Zwischen der

Rudolf-Steiner-Schule Salzburg
in dieser Sache vertreten durch Herrn Mag. Grugger
Waldorfstr. 11
5023 Salzburg / Mayrwies
(nachstehend *Vermieter* genannt)

und

.....
(nachstehend *Mieterin* genannt)

werden heute folgende Vereinbarung getroffen:

I. Zeitraum der Vermietung / Miete:

Der Vermieter verpflichtet sich, der Mieterin die Turnhalle

am ab Uhr
(Reinigung anschließend durch die Mieterin)

zum Preis von € für den o. a. Zeitraum zu Verfügung zu stellen. Dieser Betrag ist per Erlagschein zu begleichen.

II. Mietzweck

Die Durchführung ist der ausschließliche Mietzweck. Eine von dieser Vereinbarung abweichende Nutzung des der Mieterin überlassenen Raumes berechtigt den Vermieter zur fristlosen Löschung des Vertragsverhältnisses, ohne dass hierdurch der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt gemindert wird, ggf. können auch bereits laufende Veranstaltungen vom Vermieter untersagt werden, was die sofortige Räumung der Turnhalle durch die Mieterin bedeutet. Eine andere Nutzung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermietersvertreter direkt auf dieser Vereinbarung gültig.

III. Haftung

Die Mieterin haftet der Schule in vollem Umfange für durch ihn selbst verursachte Schäden. Die Mieterin haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe aller Einrichtungen und der unmittelbaren Umgebung der Turnhalle (Vorraum und Eingangsbereich) und stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung der Turnhalle frei.

IV. Schlüssel / Kaution

Die Mieterin erhält vom Vermieter, gegen Kaution von € 70,- , einen Schlüssel für die Turnhalle für den Zeitraum der Vertragsdauer.

V. Beschädigungen / Entwendungen

Ausdrücklich wird vereinbart:

Die Turnhalle wird der Mieterin in einwandfreiem Zustand vermietet. Sämtliche Beschädigungen / Entwendungen o. ä. sind aus diesem Grunde der Mieterin anzulasten, der für entsprechenden Schadenersatz zu sorgen hat. Die Reparatur / Ersatzbeschaffung der Turnhalle kann durch die Mieterin selbst erfolgen, wobei der Vermieter auch Terminvorgaben geben kann, wenn die Turnhalle anderweitig vermietet werden soll. Wird der Schaden nicht in dieser Zeit geregelt, kann der Vermieter die Schadensbeseitigung veranlassen und der Mieterin in Rechnung stellen, der dieser Regelung durch Unterschrift unter diese Vereinbarung unwiderruflich zustimmt. (Bezieht sich ebenfalls auf die Tische aus dem Schulgebäude, die für die Veranstaltung benötigt werden.)

VI. Rücktritt / Stornierungen

Sämtliche Rücktritte / Stornierungen seitens der Mieterin müssen dem Vermieter in schriftlicher Form vorliegen und sind für Mieterin bis 14 Tage vor Mietbeginn möglich, ohne dass ihm dadurch Kosten entstehen. Bei Rücktritt / Stornierung zwischen 14 Tage und 7 Tagen vor Miettermin sind 50% der Mietkosten - , danach ist der ursprünglich vereinbarte Betrag zu 100% fällig.

VII. Allgemeines

Mündliche Nebenabreden werden erst wirksam, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt worden sind.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und seiner Erfüllung ist, so gesetzlich zulässig, Salzburg/Stadt.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmungen gilt eine ihr möglichst nahekommende Bestimmung.

Salzburg, den 10. März 2005

Für den Vermieter:

Für die Mieterin

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)